



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 80. Sitzung des Stadtrates
am 24.03.2026

zu Drucksachen Nr.: 1420/2026

Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Kalenderjahr 2026

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen ist ein jährlicher Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nötig. Ein Dauererlass ist nicht möglich.

Im Zuge der Diskussionen um das Ladenschlussgesetz wurden die Landratsämter bereits im Jahr 2012 seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wiederholt gebeten, verstärkt darauf hinzuwirken, dass verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in den Kommunen unter Einhaltung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 – insbesondere mit Hinweis auf Nr. 2.2 „Räumliche und gegenständliche Beschränkung“ – durchgeführt werden.

Vom Gewerbeverein Stein sowie dem Bund der Selbständigen, OV Stein, wurde der Wunsch geäußert, von einem verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Steiner Kirchweih auch im Jahr 2026 abzusehen. Daher wurden für das Jahr 2026 zwei verkaufsoffene Sonntage in die Rechtsverordnung aufgenommen. Neben dem Stadtfest-Sonntag kann in diesem Jahr auch ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Steiner Weihnachtsmarktes am 29.11.2026 in der Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Dementsprechend wurden am 02.03.2026 das Landratsamt Fürth, der Handelsverband Bayern, die Gewerkschaft ver.di, die Handwerkskammer Mittelfranken, die IHK und die örtlichen Pfarrämter gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 5. Mai 1992 um ihre Stellungnahme gebeten. Ein Entwurf der Rechtsverordnung wurde mit dem Anhörungsschreiben versandt.

Seitens des Handelsverbandes Bayern wurde mit Schreiben vom 04.03.2026 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Ebenso wurde uns dies von der Kath. Kirche Stein mitgeteilt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Mittelfranken teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Stadt Stein die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage überdacht werden sollte, da u. a.

Sonntage keine normalen Werkzeuge sind, diese jedoch für die Erholung und Gesundheit sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtig sind. Dem Hinweis, dass die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage der zutreffenden Ortsteile bedarf, kann nicht nachvollzogen werden, da sich die Verordnung nur auf das Stadtgebiet Stein ohne Außenorte erstreckt, siehe anliegenden Entwurf der Rechtsverordnung. (Stellungnahme siehe Anlage).

Seitens des Landratsamtes Fürth sowie der weiteren örtlichen Kirchen, der IHK sowie der Handwerkskammer Mittelfranken erfolgten keine Rückmeldungen, bzw. wurde bis zum Ende der Anhörungsfrist, am 16.03.2026, für vorstehend genannte Beteiligten keine Einwände gegen die Rechtsverordnung erhoben.

Ein Verzicht auf Sonntagsöffnungszeiten sollte nach Ansicht der Verwaltung nicht erfolgen, insbesondere, weil auch die Stadt Stein keine Beschwerden diesbezüglich herangetragen wurden. Im Übrigen wird hier nunmehr an lediglich zwei Sonntagen im Jahr für die Dauer von 5 Stunden eine Sonntagsöffnung erlaubt.

Ob Geschäfte dabei von ihrem Recht Gebrauch machen, steht dabei in deren eigener Disposition. Es kann daher von unserer Seite nicht abschließend beurteilt werden, ob es sinnvoll wäre, die Läden geschlossen zu halten, sofern die Sonntage im Vergleich zu den normalen Geschäftstagen nicht den gewünschten Umsatz bringen. Selbst wenn an solchen Tagen Verluste eingefahren werden, so muss der Sinn einer Öffnung vom jeweiligen Ladeninhaber selbst beurteilt werden.

Im Vordergrund der Veranstaltungen steht hier keinesfalls das Offenhalten der Verkaufsstellen, sondern vielmehr die Durchführung der Märkte sowie das im Jahr 2026 wieder stattfindende Stadtfest. Der Besucherstrom wird hierbei nach Ansicht der Verwaltung gerade nicht durch das Offenhalten der Verkaufsstellen angezogen, sondern vielmehr durch die betreffenden Veranstaltungen selbst. Hier werden erfahrungsgemäß zahlreiche auswärtige Besucher erwartet. Der verkaufsoffene Sonntag ist hier lediglich bloßer Nebeneffekt. Dies ist auch daran zu erkennen, dass die externen Marktstände im Vergleich zu den Geschäften eindeutig in der Überzahl sind; zudem für den Normalkunden Erschwernisse in der Form bestehen, dass die Geschäfte nicht auf dem sonst üblichen Weg mit dem PKW angesteuert werden können.

Es handelt sich vorliegend auch nicht um Veranstaltungen zur Einführung allgemeiner Verkaufssonntage nur mit lokaler Bedeutung.

Eine Beschränkung des Angebotes auf bestimmte Warengruppen bestand bislang nicht und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Meist handelt es sich in der Innenstadt Steins ohnehin um Einzelhandelsgeschäfte, jedoch nicht um Ketten oder Groß- bzw. Spezialkaufhäuser wie diese in größeren Städten vorzufinden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2026 wird entsprechend dem Verordnungsentwurf (Anlage) erlassen.